

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit bestehen Auslegungsunsicherheiten hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „Interkommunale Kooperation“ nach Teil II. B „Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen“ des GRW-Koordinierungsrahmens. Das Tatbestandsmerkmal kann eine Erhöhung der Förderquote zur Folge haben. Bisherig wurde eine Auslegung im Einzelfall durch das jeweilige Fachreferat vorgenommen. Aus Gründen der Gleichbehandlung (der Förderungsinhalte wie auch der Förderempfänger) und zur Minimierung des Rückforderungsrisikos ist es aus Sicht des Referats VII 21 angezeigt eine vereinheitlichte Auslegung zu erreichen. Auf Ministeriumsebene wurde eine Abstimmung mit den Fachreferaten durchgeführt. Folgende Voraussetzungen sollten gegeben sein, um eine Anerkennung als Interkommunale Kooperation erreichen zu können.

1. Die Kooperation zwischen Kommunen muss über die gesamte Zweckbindungsdauer sichergestellt sein.
2. Hierfür müssen Verträge geschlossen werden, die eine interkommunale Kooperation bei Planung, Umsetzung und Finanzierung regeln. Der Vertrag kann ein arbeitsteiliges Vorgehen vorsehen, wenn es sich auf die Gesamtmaßnahme bezieht.
3. Eine Ebeneneinschränkung (horizontal oder vertikal) ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
Referat VII 21 - Regional- und Strukturpolitik, EFRE, GRW, EU-Angelegenheiten
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

[Webseite des Landes Schleswig-Holstein](#)

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.